

VEREINSSATZUNG

Herzen für eine Neue Welt e.V.



VEREINSSATZUNG

HERZEN FÜR EINE NEUE WELT E.V.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER

1. Der Verein mit Sitz in Königstein im Taunus führt den Namen: **Herzen für eine Neue Welt e.V.**
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

§ 2

VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Verfolgung von mildtätigen Zwecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die sowohl unmittelbar für die Zweckerfüllung verwendet werden als auch an Körperschaften im Globalen Süden, vor allem in Peru, für die Zweckerfüllung weitergegeben werden, und zwar mit der Maßgabe, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die begünstigten Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit verwendet werden.

Im Rahmen der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit werden insbesondere folgende Projekte in Peru unterstützt:

- der Bau und die Unterhaltung von Kinderdörfern für verwaiste und verlassene Kinder und damit im Zusammenhang stehende Einrichtungen;
 - der Bau und die Unterhaltung von Kindergärten;
 - der Bau und die Unterhaltung von Schulen und Lehrinrichtungen;
 - der Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
 - der Bau und die Unterhaltung von Gesundheitseinrichtungen.
3. Der mildtätige Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Unterstützung der in § 53 Abgabenordnung genannten Personen im In- und Ausland, insbesondere in Peru.
 4. Der Verein kann sich an Körperschaften im In- und Ausland beteiligen, die ganz oder teilweise den gleichen Vereinszweck verfolgen, soweit dies geboten ist, um den gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen und/oder sicher zu stellen.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes sein. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung und eines Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Nach der Ablehnung darf ein erneuter Aufnahmeantrag erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Bei einer erneuten Ablehnung steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme in den Verein zu. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, vorbehaltlich der Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit die Vereinssatzung nicht anderes bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und sich aktiv für die Durchführung der Aufgaben des Vereins und deren Werte einzusetzen.
3. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Mitgliedsgruppen (z.B. Ehrenmitglieder) von der Beitragspflicht befreien.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer postalischen Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer dem Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

§ 5 AUSSCHIEDEN AUS DEM VEREIN

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (bei einer natürlichen Person) oder der Auflösung (bei einer juristischen Person) des Mitgliedes; oder

- b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds; oder
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste; oder
 - d) durch Ausschuss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Schrift- oder Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen.
 4. Ein Vereinsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung des Mitglieds einzuberufen.
 5. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch der Mitglieder auf eine Entschädigung oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 HAUSHALT UND FINANZEN

1. Die zur Durchführung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen seitens anderer Vereine und Stiftungen, Erträgen aus dem Vereinsvermögen und aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Zum Zweck der Spendensammlung fördert der Verein auch die Übernahme von Patenschaften für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien wie zum Beispiel die Bildung eines Beirats beschließen, dem auch Personen angehören können, die nicht Vereinsmitglied sind.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen können auch abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB als virtuelle Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz (z. B. über das Internet per Videokonferenz) oder als hybride Mitgliederversammlung (Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach billigem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Weitere Details zur virtuellen und hybriden Mitgliederversammlung regelt eine Versammlungsordnung des Vereines, die durch den Vorstand durch Beschluss erlassen wird und die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist.

Mitglieder sind auch berechtigt, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auch durch E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet wurde. Der Vorstand ist zu einer unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages, gegebenenfalls über die Entbindung einzelner oder mehrerer Mitglieder von einem Mitgliedsbeitrag, sowie die Festsetzung seiner Höhe;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit ohne Angabe von Gründen abzurufen und einen neuen Vorstand oder einzelne neue Vorstandsmitglieder zu wählen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitz von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleitenden geführt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei der Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein

oder ihre Mitgliederrechte insbesondere das Stimmrecht schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz oder bei einer hybriden Mitgliederversammlung ausüben. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Auch ohne eine Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären und ihre Stimme zu Händen des Vorstands abgeben. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit für die Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Stimmabgabe erforderlich. Ein durch schriftliche Beschlussfassung zustande gekommener Beschluss ist von dem Vorstand festzustellen und allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
11. Ein Vereinsmitglied kann sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den/der Vorsitzenden und den Schriftführenden zu unterschreiben.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden des Vorstands, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl auch nach Ablauf der Dreijahresfrist im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auch einem angestellten Geschäftsführer übertragen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Alleinvertretungsrecht verliehen werden.
5. Zur Förderung des Vereinszwecks und zur Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand auch Ausschüsse bilden, denen auch Nichtvereinsmitglieder angehören können. Der Vorstand kann insofern auch einen Förderkreis zur aktiven Förderung und Unterstützung der Vereinsarbeit und einen ALUMNI-Kreis für ehemalige ehrenamtlich Tätige im Verein oder in der Partner-

organisation Corazones para Perú in Urubamba/Peru einrichten sowie einen Lenkungsausschuss zur Steuerung und Überwachung von größeren Projekten bestellen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz (z. B. per Video- und/oder Telefonkonferenz) oder als hybride Sitzung (Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Sitzung ohne physische Präsenz) durchgeführt werden.
8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder virtuell ohne physische Präsenz daran teilnehmen. Die Einladung erfolgt schriftlich, telefonisch oder durch E-Mail durch den/die Vorsitzende*n oder bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende*n.
9. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, mündlich, per Telefax und auch per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
10. Der Vorstand soll nach Möglichkeit seine Entscheidungen einstimmig treffen. Ist dies nicht möglich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
11. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der gefassten Vorstandsbeschlüsse.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

Nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen der Rechnungslegung haben die Kassenprüfer*innen zu prüfen, ob die die Rechnungslegung und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Die Kassenprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung vorzulegen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Herzen für eine neue Welt in Königstein, welche das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

Königstein, den 29. April 2022